

Prof. Dr. Thomas Hoeren*

Die widerspenstige Verarbeitungsklausel¹

Sachverhalt

Die V-GmbH schneidet aus angelieferten Baumstämmen Holzbretter zu. Die zugeschnittenen Holzbretter verkauft sie u.a. an die K-GmbH. Die K-GmbH stellt aus den von der V-GmbH gelieferten Brettern Möbel her. Die hergestellten Möbel werden insgesamt in das Auslieferungslager der K-GmbH gebracht. Die K-GmbH bezahlt die gelieferten Bretter nicht.

In den wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die V- und K-GmbH u.a. Folgendes:

1. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der V-GmbH.
2. Die K-GmbH stellt die Ware aus den gelieferten Brettern für die V-GmbH her. Die V-GmbH erwirbt Eigentum an den aus den gelieferten Brettern angefertigten Möbeln.

Die K-GmbH hat bei der B-Bank einen Kredit aufgenommen. Zur Sicherheit dieses Kredites hat die K-GmbH nach dem Kauf der Bretter sämtliche Möbel, die sich im Auslieferungslager befinden und befinden werden, an die B-Bank sicherungsübereignet. Bei Aufnahme des Kredites wusste die B-Bank nichts von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der V-GmbH und der K-GmbH.

Als der Kredit bei der B-Bank notleidend wird, lässt die B-Bank durch ihren weisungsgebundenen und nur zur Abholung befugten Angestellten A die Möbel in Einverständnis mit der K-GmbH sicherstellen und möchte diese verwerten. Zwar teilt der Geschäftsführer der K-GmbH dem A bei Mitnahme der Möbel den Sachverhalt mit; A gibt dieses Wissen aber niemanden bei der B-Bank weiter.

Die V-GmbH fragt, ob sie ein Recht hat, die Verwertung der Möbel zu verhindern.

* Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Professor am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht in der zivilrechtlichen Abteilung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

¹ Der Fall ist BGHZ 20, 159 ff. teilweise nachgebildet. Das Problem der Verarbeitungsklausel erörtert ausführlich *Medicus*, Bürgerliches Recht, 21. Aufl., 2007, Rn. 515 ff.

Gliederung

A. Bretter im Eigentum der V?

I. Verlust gem. § 929 S.1 BGB?

II. Verlust gem. § 950 I BGB?

1. Voraussetzungen des § 950 I BGB

2. Auswirkungen der Verarbeitungsklausel

a) § 950 BGB disponibel

b) § 950 BGB zwingend, aber Festlegung des Herstellers möglich

c) § 950 BGB zwingend, ohne Festlegung des Herstellers aber mit antizipierten Besitzmittlungsverhältnis

d) Streitentscheid entbehrlich

III. Verlust gem. §§ 929, 930 BGB?

1. Einigung

2. Besitzkonsitut

B. Ergebnis

Gutachten

Hinweise zum Einstieg in den Fall: Gefragt ist nach einem Recht, das die Verwertung der Möbel durch die Bank verhindern kann. Der Bearbeiter sollte erkennen, dass sich ein solches Recht – zum Beispiel ein Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I BGB – nur aus dem Eigentum ergeben kann; die Erörterung der Eigentumsfrage ist also der korrekte Falleinstieg. Vertragliche Ansprüche zwischen der B-Bank und der V-GmbH bestehen offensichtlich nicht. Bei der fraglichen Eigentumsfrage bietet sich ein historischer Aufbau an.

A. Bretter im Eigentum der V?

Fraglich ist, ob die V-GmbH (im Folgenden „V“) Eigentümerin der Holzbretter ist.

I. Verlust gem. § 929 S.1 BGB?

Ursprünglich ist V Eigentümerin der Holzbretter gewesen. V könnte ihr Eigentum jedoch mit der Auslieferung der Bretter, also durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB, an die K-GmbH (im Folgenden „K“) verloren haben. Allerdings haben beide Parteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, wonach der Eigentumsübergang unter dem Vorbehalt der vollständigen Kaufpreiszahlung steht (§§ 929, 158 BGB). Diese Bedingung ist nicht eingetreten, so dass die V-GmbH ihr Eigentum an den Brettern nicht durch Auslieferung an die K-GmbH verloren hat.

II. Verlust gem. § 950 I BGB?

Die V-GmbH könnte ihr Eigentum an den Holzbrettern jedoch gem. § 950 I BGB an die K-GmbH verloren haben, als die Bretter von K zu Möbeln

verarbeitet wurden. Dann müsste dabei eine neue bewegliche Sache hergestellt, also eine neue Verarbeitungsstufe erreicht worden sein.²

1. Voraussetzungen des § 950 I BGB

V hat ursprünglich schlichte Holzbretter an K geliefert. Erst durch dessen Verarbeitungsleistung sind Möbel entstanden, die hinsichtlich ihrer Form und Funktion eine höhere Stufe der Verarbeitung darstellen. Die Voraussetzungen des § 950 I BGB sind somit erfüllt. Die Verarbeitung erfolgte auch mit Genehmigung der V gem. § 185 I BGB.¹²³ Dem Gesetz nach hätte V folglich das Eigentum an den Brettern verloren.

2. Auswirkungen der Verarbeitungsklausel

Etwas anderes könnte jedoch aufgrund der „Verarbeitungsklausel“ in Nr. 2 der wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen gelten. Die rechtliche Einordnung einer solchen Klausel ist nicht eindeutig. Es werden unterschiedliche Lösungsansätze vertreten:

a) § 950 BGB disponibel

Einer Ansicht nach sei § 950 BGB disponibel und damit durch eine „Verarbeitungsklausel“ abbedingbar.⁴ Denn Grundlage für § 950 BGB sei ein Interessenkonflikt zwischen dem Lieferanten und dem Verarbeiter, der durch § 950 BGB i.V.m dem Ent-

² Palandt/Bassenge, 66. Aufl., 2007, § 950 Rn. 3.

³ Ein Verbot einer Verarbeitung könnte aber im Übrigen auch nicht wirksam vereinbart werden.

⁴ Baur/Stürmer, Sachenrecht, 18. Aufl., 2007, § 53 Rn. 21.

schädigungsanspruch aus § 951 BGB beilegt werden. Ein solcher Interessenkonflikt müsse vor dem Hintergrund der Privatautonomie dann aber auch durch eine vertragliche Regelung ausgeräumt werden können. Liege eine solche vertragliche Abrede vor, so entfalte § 950 BGB keine Wirkung.

Im vorliegenden Fall wäre § 950 I BGB dann wirksam abbedungen worden und würde nicht greifen. V wäre Eigentümerin der Bretter geblieben.

b) § 950 BGB zwingend, aber Festlegung des Herstellers möglich

Von anderen wird vertreten, dass § 950 BGB eine zwingende Norm sei.⁵ Dann lässt sich durch eine „Verarbeitungsklausel“ (nur noch) definieren, wer „Hersteller“ des verarbeiteten Produkts i.S.d. § 950 I BGB sein soll.

Nr. 2 der AGB wäre dann hier lediglich eine vertragliche Abrede dahingehend, dass V Herstellerin der Möbel sein soll. V wäre Eigentümer der Bretter geblieben.

c) § 950 BGB zwingend, ohne Festlegung des Herstellers aber mit antizipierten Besitzmittlungsverhältnis

Weiterhin wird auch noch vertreten, dass § 950 BGB eine zwingende Norm sei, ohne außerdem einer „Verarbeitungsklausel“ die oben genannte Wirkung zuzugestehen. Aufgrund der Klausel ist dann aber bei der Auslegung des Vertrages davon auszugehen, dass in Form einer antizipierten Einigung und einem antizipierten Besitzmittlungsverhältnis gem. §§ 929, 930 BGB eine Rücküberweisung der Möbel gewollt ist – hier als Miteigentum an die V-GmbH und an die D-GmbH.⁶

So wäre dann auch hier von einer antizipierten Einigung mit einem antizipierten Besitzkonstitut auszugehen. Dann läge das Eigentum an den Brettern weiterhin bei V.

d) Streitentscheid entbehrlich

V ist nach allen Ansichten Eigentümer der Bretter geblieben. Ein Streitentscheid ist somit entbehrlich.

Der konstruktive Unterschied (Durchgangserwerb nach der Lösung III. 2. c., kein Durchgangserwerb nach III. 2. spielt für die hier gewählte Ausgangsfrage keine Rolle. Es ist im Rahmen einer Klausurlösung daher verfehlt, an dieser Stelle den Streit weiter zu erörtern; solche Ausführungen wären für das Ergebnis der Fallfrage überflüssig.

Nur der Vollständigkeit halber seien hier Argumente für ei-

nen Streitentscheid erwähnt: Die Lösung III. 2. c. dürfte dogmatisch wohl am besten zu vertreten sein. Gegen die erste Auffassung unter III. 2. spricht ein gewichtiges systematisches Argument: Normen im Sachenrecht sind aus Verkehrsschutzgründen zwingend. Diesen Ansatz verfolgt zwar auch die h.M. unter III. 2 b), das vermittelnde Ergebnis ist jedoch dogmatisch nicht konsequent. § 950 BGB soll einerseits zwingend sein, andererseits soll der Hersteller vereinbart werden können. Dies passt dogmatisch nicht zusammen.

Es entspricht in jedem Fall der ganz h.M., dass im Ergebnis durch die Verarbeitungsklausel das Eigentum an den Möbeln bei der V-GmbH erhalten oder wieder zurück übertragen wird.

III. Verlust gem. §§ 929, 930 BGB?

V könnte das Eigentum an den Brettern jedoch dadurch verloren haben, dass die B-Bank (im Folgenden „B“) aufgrund einer Sicherungsübereignung gem. §§ 929, 930 BGB Eigentum erworben hat.

1. Einigung

Dann müssten K und B sich zunächst gem. § 929 S. 1 BGB dinglich über eine solche Sicherungsabrede geeinigt haben. Eine solche Einigung, bestehend aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, liegt hier vor. Fraglich ist, ob die Einigung zwischen K und B auch dem Bestimmtheitsgrundsatz des Sachenrechts genügt. Hier sind „sämtliche Möbel, die sich im Auslieferungslager befinden und befinden werden“ von der Einigung umfasst. Diese Abrede ermöglicht eine genaue Differenzierung, welche Möbel von der Einigung umfasst sind und welche nicht. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist somit gewahrt.

Hinsichtlich der zukünftig im Lager befindlichen Sachen ist eine direkte Einigung allerdings noch nicht möglich; hierbei handelt es sich deshalb um eine antizipierte Einigung mit antizipiertem Besitzkonstitut.

Diese Feinheit in der dinglichen Einigung wurde bei guten Bearbeitern mit einem Bonuspunkt honoriert.

2. Besitzkonstitut

Des Weiteren müssten K und B ein Besitzkonstitut gem. § 930 BGB vereinbart haben. Es müsste also ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB vorliegen. K müsste gegenüber B auf Zeit zum Besitz berechtigt sein.

Diese Berechtigung folgt grundsätzlich aus der Sicherungsabrede zwischen K und B, wonach der un-

⁵ BGHZ 20, 159 ff. und die wohl h.M.

⁶ So im Ergebnis Medicus, 21. Aufl., 2007, Bürgerliches Recht, Rn. 519.

mittelbare Besitz weiterhin bei K verbleibt.

K müsste zur Sicherungsübereignung gem. §§ 929, 930 BGB aber auch berechtigt gewesen sein, damit die Sicherungsabrede damit überhaupt Wirkung entfaltet. Dies ist nicht der Fall, da das Eigentum an den Brettern noch bei V liegt (s.o.). Die fehlende Berechtigung könnte aber durch den guten Glauben der B gem. § 933 BGB überwunden worden sein.

§ 933 BGB bestimmt, dass ein gutgläubiger Erwerb bei Besitzkonstitut nur möglich ist, wenn dem Erwerber die Sache vom Veräußerer übergeben wird. B müsste somit gem. § 933 BGB im Zeitpunkt der Übergabe gutgläubig gewesen sein,⁷ ihr dürfte also gem. § 932 II BGB nicht bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sein, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Im Zeitpunkt der Übergabe wusste die B-Bank selber nichts von der Verarbeitungsklausel, allerdings kannte der Angestellte A die Zusammenhänge.

Fraglich ist, ob das Wissen des A der B zugerechnet werden kann. Dabei kommt es zunächst auf das rechtliche Verhältnis zwischen A und B an. A könnte Besitzdiener der B gem. § 855 BGB sein. Dann müsste A in Unterordnung zu B und als deren Werkzeug die tatsächliche Gewalt über eine bewegliche Sache innehaben.⁸ A ist gegenüber B weisungsgebunden und nur zur Abholung der Möbel befugt. Dies spricht für einen Besitzdiener i.S.v. § 855 BGB. Die Merkmale eines Stellvertreters – eigene Willenserklärung in fremden Namen mit Vertretungsmacht (§ 164 I BGB) – sind hingegen nicht gegeben. Damit kommt auch eine Zurechnung gem. § 166 I, II BGB nicht in Betracht. Entscheidend ist allein der gute Glaube der B-Bank.

Einige Bearbeiter haben hier vertreten, dass die B-Bank nicht gutgläubig war, da sie mit einer „Verarbeitungsklausel“ rechnen musste. Dies ist zwar an sich ein guter Lösungsansatz, stellt aber eine „Sachverhaltsquetsche“ dar. Aus dem dargestellten Sachverhalt kann eine Nachforschungspflicht hinsichtlich des Materialerwerbs durch die K-GmbH nicht entnommen werden. Dafür wären Anhaltspunkte wie z.B. Kenntnis der B-Bank von einer Überschuldung der K-GmbH erforderlich, oder Kenntnis, dass Ware von der V-GmbH bezogen wird, die üblicherweise eine Verarbeitungsklausel vereinbart.

Damit kann der böse Glaube des A der B-Bank nicht zugerechnet werden. B ist also gutgläubig i.S.v. § 932 II BGB. Durch die Übergabe der Möbel an A hat sie somit gem. §§ 930, 933 BGB Eigentum an den Möbeln und somit auch an den Holzbrettern des V erworben. V hat sein Eigentum verloren.

B. Ergebnis

V hat ihr Eigentum an den Holzbrettern verloren. Sie kann eine Verwertung durch die B-Bank rechtlich nicht verhindern.

Allgemeine Hinweise für die Benotung der Klausurlösung:

- Von den Bearbeitern der Klausur kann nicht erwartet werden, dass sie sämtliche Theorien zur Verarbeitungsklausel kennen. Insofern sollte eine verständige Lösung genügen.
- Für eine „ausreichende“ Arbeit sollten die Eigentumserwerbsmöglichkeiten nach den unterschiedlichen Vorschriften (§ 929, § 950, § 929 i.V.m. § 930 BGB) im Wesentlichen vollständig erläutert sein.

- Sofern ein Bearbeiter den bösen Glauben des A der B-Bank gem. § 166 II BGB zurechnet, sollte dies nicht zu negativ bewertet werden, da es nicht sonderlich fernliegt. Eine Zurechnung analog § 831 oder § 278 BGB erscheint fernliegender und konstruktiv bedenklicher.

- Für eine „vollbefriedigende“ Arbeit müssen die Fragen zur Verarbeitungsklausel argumentativ sauber gelöst sein.

⁷ Palandt-Bassenge, § 933 Rn. 5.

⁸ Vgl. zur Definition des Besitzdieners Palandt-Bassenge, § 855 Rn. 2.

Strafrecht: Allgemeiner Teil

Semester: 1-3

Schwerpunkte: Notwehr, insbesondere hinsichtlich einer Sachbeschädigung von Angriffsmitteln im Eigentum Dritter; rechtfertigender Notstand einschließlich der Systematik der einschlägigen Vorschriften (§§ 32, 34, 35 StGB, §§ 228, 904 BGB) und des Problems eines Defensivnotstandes gegen Unbeteiligte; mutmaßliche Einwilligung; entschuldigender Notstand.